

Aktenzeichen:
9 RV 458 / 62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 27. November 1964

In Sachen

..... ,
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1964, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
als Vorsitzender,		
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
als weitere Berufsrichter,		
Bundessozialrichterin	R e i f f	und
Bundessozialrichterin	B e c k e r	
als ehrenamtliche Richter,		

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
11. April 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Durch rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 30. September 1958 wurde der Beklagte verurteilt, beim Kläger die Erblindung des rechten Auges als Wehrdienstbeschädigung (WDB) nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 anzuerkennen, jedoch in nicht rentenberechtigendem Grade, weil die Sehleistung vorher nur noch 1/30 betragen habe; die Herabsetzung der Sehkraft des linken Auges sei wehrdienstunabhängig. Auf Antrag vom 5. Februar 1959 erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 2. März 1959 die Erblindung des rechten Auges durch Hornhautentzündung bei vorheriger unabhängiger hochgradiger Sehschwäche als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an, Rente wurde nicht gewährt. Widerspruch und Klage, mit der der Kläger Anerkennung der Herabsetzung der Sehkraft des linken Auges als weitere Schädigungsfolge sowie Rente begehrte, blieben erfolglos. Das LSG wies mit Urteil vom 11. April 1962 die Berufung des Klägers zurück. Die nach der SVD Nr. 27 ergangene Entscheidung des LSG sei hinsichtlich des Schadens am linken Auge nach § 85 BVG rechtsverbindlich. Soweit der Bescheid vom 2. März 1959 und der Widerspruchsbescheid gleichzeitig die Ablehnung eines Zugunstenbescheides nach § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) enthalte, sei ein Ermessensfehler nicht festzustellen. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 25 v.H. werde durch die anerkannte Schädigungsfolge nicht begründet, da im Zeitpunkt der Einberufung nur noch eine Sehkraft von 1/30 bestanden habe.

Nachdem dem Kläger mit Beschluß des Senats vom 13. März 1964 - zugestellt am 23. März 1964 - das Armenrecht bewilligt und ihm Rechtsanwältin Dr. Sch. als Prozeßbevollmächtigte beigeordnet worden war, hat diese am 23. April 1964 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

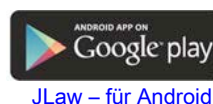
gegen die Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist beantragt, gleichzeitig Revision eingelegt und diese am 22. Mai 1964 begründet.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Beklagte habe sich wegen des Schadens am linken Auge nur auf die (alten) Gutachten gestützt, nicht aber die Frage geprüft, wie jemand mit solchen schweren Augenschäden habe eingezogen werden können. Das LSG habe diese Prüfung ebenfalls unterlassen; es hätte die Vorgänge bei der Einziehung im Juni 1940 genauer aufklären, vor allem die Zeugen Dr. L. und Dr. K. aus Magdeburg hören und auch die Akten der Göttinger Universitätsklinik – nicht nur das daraus entnommene Gutachten – beiziehen sowie den Kläger nochmals durch Prof. Dr. C. persönlich untersuchen lassen müssen. Das LSG habe ferner hinsichtlich der rechtsseitigen Erblindung und der dadurch begründeten MdE die Bedeutung verkannt, die dem endgültigen Verlust des Augenlichtes zukomme und dadurch gegen § 128 SGG verstoßen. Es habe unter Verstoß gegen § 128 SGG auch den Umstand nicht genügend gewürdigt, daß beide Augen vorgeschädigt waren und daß der Kläger durch die Erblindung des rechten Auges deshalb besonders betroffen war, weil das linke Auge bereits einen Vorschaaden aufwies. Seine Sachaufklärungspflicht habe das LSG dadurch verletzt, daß es der Frage der beruflichen Betroffenheit i. S. des § 30 BVG nicht nachgegangen sei, sondern sie ganz außer acht gelassen habe; damit sei gleichfalls § 128 SGG verletzt. Der Kläger sei in seinem vor der Schädigung ausgeübten Beruf als hochqualifizierter Betonfacharbeiter besonders betroffen, da er diesen oder einen sozial gleichwertigen Beruf nicht mehr ausüben könne. Der Kläger beantragt, unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie unter Abänderung der Bescheide des Beklagten diesen zu ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

urteilen, als weitere Schädigungsfolge "Herabsetzung der Sehkraft des linken Auges" anzuerkennen und ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer entsprechenden MdE zu gewähren, hilfsweise, die Sache zurückzuverweisen. Der Beklagte stellte zuletzt keinen Gegenantrag, hielt aber den Anspruch sachlich nicht für begründet.

Dem Kläger war gegen die Versäumung der Fristen des § 164 Abs. 1 SGG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, nachdem innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs. 2 SGG der Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt, die Einlegung der Revision nachgeholt sowie die Revision innerhalb eines weiteren Monats begründet worden ist (vgl. BSG in SozR SGG § 167 Da 6 Nr. 10). Die sonach form- und fristgerecht eingelegte Revision ist auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe dadurch gegen § 128 SGG verstoßen, daß es bei Beurteilung der durch den Sehverlust auf dem rechten Auge bedingten MdE die Vorschädigung auf dem linken Auge nicht berücksichtigt und den Umstand der besonderen beruflichen Betroffenheit außer acht gelassen hat.

Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Gericht muß zwar nicht ausdrücklich auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten bzw. jeden einzelnen Umstand eingehen und sich damit auseinandersetzen, es verstößt aber gegen § 128 SGG, wenn es nicht alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend würdigt

- 5 -



- 5 -

(vgl. BSG 1, 91). Im vorliegenden Fall hatte das LSG hinsichtlich des rechten Augenschadens zunächst die Frage zu entscheiden, welche MdE durch die Erblindung dieses Auges bei vorher bereits bestehender anlagebedingter Augenschädigung im allgemeinen Erwerbsleben bedingt ist. Es ist davon ausgegangen, daß nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen der Verlust eines Auges oder dessen Erblindung grundsätzlich mit einer MdE von 30 v.H. bewertet werde, aber zum Ergebnis gelangt, daß das vorher schon fast erblindete Auge "nicht mit 25 % bewertet werden" könne, wie das Sozialgericht (SG) bereits zutreffend entschieden habe. Das LSG sagt dabei nicht, wie hoch die unter 25 % liegende MdE von ihm beurteilt wurde. Die Feststellung, daß die MdE "nicht mit 25 %" bewertet werden könne, läßt zumindest die Möglichkeit zu, daß sie nach Auffassung des LSG nur etwas darunter liegt, vielleicht etwa 20 % beträgt. Denn es heißt nicht, sie betrage 0 oder 10 v.H. oder sei wirtschaftlich nicht meßbar. Wenn sonach das LSG die MdE nicht auf 0 oder 10 v.H. schätzte, sondern es offen ließ, wie weit sie unter dem zum Rentenbezug berechnenden Grad von 25 v.H. liegt, so mußte es sich bei der ihm zur Pflicht gemachten Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens mit solchen aus dem Sachverhalt sich ergebenden Umständen näher auseinandersetzen, die geeignet sein konnten, die möglicherweise nur geringe Spanne bis zum MdE-Grad von 25 v.H. zu überbrücken. In dieser Hinsicht hätte sich das LSG zu einer Würdigung des Umstandes gedrängt fühlen müssen, daß beim Kläger neben der Erblindung des rechten Auges eine Vorschädigung auf dem linken Auge bestand. Zwar ist bei Prüfung der Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG auszugehen (vgl. BSG 2, 87). Es kann aber nicht angenommen werden, daß das LSG der sachlich-rechtlichen Auffassung gewesen sei, bei der Festsetzung der Höhe der MdE für die Erblindung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dung des rechten Auges könne es auf eine nicht wehrdienstbedingte Augenvorschädigung links nicht ankommen; denn es hat sich insoweit auf die nach seiner Meinung zutreffende Entscheidung des Vorderrichters bezogen, der "auch unter Berücksichtigung der durch die Erkrankung des linken Auges" im Zeitpunkt der Schädigung bestehenden MdE keine MdE von 25 % angenommen hatte. Abgesehen davon, daß das LSG die Frage der MdE-Höhe selbst zu prüfen und zu entscheiden hatte, läßt das SG-Urteil nicht erkennen, ob es die Vorschädigung sachentsprechend, d.h. angemessen berücksichtigt hat. Es hat weder angegeben, welche MdE ohne Vorschädigung auf dem linken Auge gegeben wäre noch in welchem Umfang diese Vorschädigung beim Kläger unter Berücksichtigung seiner individuellen Erwerbsfähigkeit zu einer Erhöhung der durch die Erblindung des rechten Auges rein organisch bedingten MdE führen müsse. Derselbe Mangel haftet auch der Entscheidung des LSG an. Dieses hat bei Prüfung der durch die anerkannte Schädigungsfolge bedingten MdE den Gesichtspunkt der Vorschädigung auf dem anderen Auge nicht einmal erwähnt, geschweige denn dargetan, weshalb diese unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht zur Annahme einer MdE von wenigstens 25 v.H. führen könne. Zu einer Würdigung dieses wesentlichen Umstandes mußte sich das LSG nicht nur deshalb veranlaßt sehen, weil bei einseitiger Erblindung eine Augenschädigung an dem noch verbliebenen Auge für die Frage der Minderung der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben von besonderer Bedeutung ist, sondern weil schon 1947 festgestellt worden war, daß rechts Blindheit bestehe und die Herabsetzung der Sehschärfe des linken Auges an Blindheit grenze. Prof. Dr. C. hat im November 1957 die MdE von Seiten der Augen, ebenso wie dies 1947 geschehen war, mit 80 v.H.

- 7 -



- 7 -

bewertet. Dieser Gutachter hatte für den Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst am linken Auge periphere Narben abgelaufener Entzündungen (Choriorretinitis) festgestellt und alle Veränderungen der Sehschärfe des linken Auges auf die Folgen der damaligen und aller folgenden choriooretinitischen Schübe zurückgeführt. Daraus konnte das LSG ersehen, daß im Zeitpunkt der Schädigung des rechten Auges bereits eine ganz erhebliche, sich später schicksalhaft weiterentwickelnde Vorschädigung links bestand. Unter diesen Umständen hätte sich somit das LSG mit der Bedeutung der Vorschädigung auf dem linken Auge für die durch die Erblindung auf dem rechten Auge bedingte MdE näher auseinandersetzen müssen.

Das LSG hätte darüber hinaus auch prüfen müssen, ob die MdE des Klägers nicht wegen besonderer beruflicher Betroffenheit zu erhöhen war. Der Kläger hatte bereits in seinem Versorgungsantrag 1945 angegeben, daß er seinen Beruf nicht mehr ausüben könne. Aus den Versorgungsakten ergab sich, daß er schon im April 1947, also im Alter von 36 Jahren, Invalidenrente beantragt hatte und daß er ab 1. März 1950 Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz erhielt. Wenn das LSG unter diesen Umständen zu der Frage einer besonderen beruflichen Betroffenheit überhaupt nicht Stellung genommen hat, so hat es auch insoweit das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht sachentsprechend gewürdigt, § 128 SGG.

Beide von der Revision gerügten Verfahrensverstöße machen die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hätte, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Daher war das Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es zur Entscheidung über den Anspruch des Klägers zunächst noch weiterer tatsächlicher Feststellungen be-

- 8 -



darf. Daher war der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei seiner Entscheidung auch zu erwägen haben, ob es als nachgewiesen angesehen werden kann, daß der Kläger trotz beidseitiger Augenschädigung, wobei das Sehvermögen des rechten Auges praktisch an Blindheit gegrenzt haben muß, als kv beurteilt und im Juni 1940, also zu einer Zeit, als man noch mit einer strengeren ärztlichen Prüfung der Wehrdiensttauglichkeit rechnen konnte, zur Wehrmacht einberufen worden ist. Ist dies der Fall, so hätte das LSG weiter zu erwägen, ob unter diesen Umständen der Übergang von der damaligen geringen Sehkraft von angeblich 1/30, die nicht einmal die Einberufung zur Wehrmacht in Frage stellte, zu völliger Erblindung für die individuelle Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben nicht von schwererwiegender Bedeutung gewesen sein muß, als bisher angenommen wurde.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

